



Diese Pflichten bestehen für Unternehmen	
Meldepflicht	Unternehmen müssen die Künstlersozialabgabe zum 31. März des Folgejahres der Künstlersozialkasse online melden (www.kuenstlersozialkasse.de).
Zahlungspflicht, Vorauszahlung	Die Künstlersozialabgabe muss monatlich als Vorauszahlung innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf jedes Kalendermonats gezahlt werden. Die Höhe der Vorauszahlung beträgt 1/12 der Bemessungsgrundlage des Vorjahres, multipliziert mit dem für das laufende Kalenderjahr geltenden Abgabesatz. Eine Herabsetzung der Beiträge kann beantragt werden.
Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten	Unternehmen müssen Aufzeichnungen über diejenigen Entgelte führen, die sie an Künstler und Publizisten gezahlt haben. Hierfür reicht eine in Listenform zusammengeführte Aufzeichnung. Diese Aufzeichnungen müssen mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres.
Auskunfts- und Vorlagepflichten	Abgabepflichtige Unternehmen müssen den Prüfern der Träger der Rentenversicherung und der Künstlersozialkasse auf Verlangen Auskunft geben und entsprechende Unterlagen vorlegen.
Bußgelder	Bei Verstößen gegen diese Pflichten drohen Bußgelder von bis zu 50.000 €.